

ERP-Technologieprogramm

Richtlinie

Ziele

Im Rahmen des ERP-Technologieprogrammes werden FTE-Projekte (FTE = Forschung und technologische Entwicklung), insbesondere Projekte zur Forschungsüberleitung im Sinne vorwettbewerblicher Entwicklung, unterstützt. Hinsichtlich der Förderungswürdigkeit ist neben dem Technologiegehalt des Projektes entscheidend, dass das kreditwerbende Unternehmen auch über die notwendigen Problemlösungskapazitäten verfügt.

Ein besonderer Schwerpunkt wird in diesem Zusammenhang auf die Unterstützung von Entwicklungsprojekten in speziellen Zukunftsbranchen gelegt – insbesondere Flugzeugzulieferindustrie, Biotechnologie sowie Umwelt- und Energietechnik –, welche sich aufgrund ihrer Projektart durch überdurchschnittlich lange Entwicklungsphasen auszeichnen. In Bezug auf die Flugzeugzulieferindustrie sind nur Vorhaben der zivilen Luftfahrt und zivilen Satellitentechnologie förderungsfähig.

Weiters soll die Ansiedlung von Forschungsabteilungen internationaler Konzerne forciert werden.

Antragsberechtigte

Unternehmen mit Betriebs- oder Forschungsstätte in Österreich, die Projekte im Bereich der industriellen Forschung bzw. vorwettbewerblichen Entwicklung umsetzen wollen (siehe Definition für FTE-Tätigkeiten gemäß EU-Wettbewerbsrecht).

Förderungsfähige Technologieprojekte

- Projekte im Bereich Forschung und technologische Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen; dazu zählt auch die Entwicklung von avancierten »business to business«-Lösungen (Tools, Standard- und Branchenlösungen)
- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen.

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wird der ERP-Fonds bei Technologieprojekten nach dem Kriterium »Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt« zeitlich anschließend an FFG-Förderungen tätig.

Förderungsfähige Kosten

- Personalkosten (Forscher, Techniker und ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Hilfspersonal) inkl. Gemeinkosten (ohne Vertriebsgemeinkosten, Finanzierungs- und Gewinnanteile), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen
- sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel, etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen
- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patente, etc.
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung und Gebäude, die ausschließlich und ständig für die Forschungstätigkeit genutzt werden

Über die Projektkosten sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Wenn sich Kosten auch auf andere Projekte oder Tätigkeiten beziehen, sind sie nachvollziehbar aufzuschlüsseln und anteilig dem geförderten Projekt zuzuordnen.

Die Forschungsergebnisse sind vom geförderten Unternehmen zu nutzen und die Projektkosten, wenn aktivierungsfähig, in der Bilanz zu aktivieren.

Nicht förderungsfähige Kosten

Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Kredithöhe

Ab EUR 0,1 Mio. bis max. EUR 7,5 pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten, max. 25% (brutto) betragen.

ERP-Kreditkonditionen

| | |
|----------------------|----------|
| Ausnützungszeitraum: | 1/2 Jahr |
| Kreditlaufzeit: | 6 Jahre |
| tilgungsfreie Zeit: | 3 Jahre |
| Tilgungszeit: | 3 Jahre |

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

siehe Beiblatt »ERP-Kreditkonditionen« sowie auf der Website des ERP-Fonds:

Quelle: [www.erp-fonds.at, downloads,](http://www.erp-fonds.at/downloads)

»ERP-Kreditkonditionen und Barwerte«,

Link: <http://www.erp-fonds.at/tabellen/erpkonditionen.html>

Sonderkonditionen

Zukunftsbranchen: Für Entwicklungsprojekte in speziellen Zukunftsbranchen (z.B. Flugzeugzulieferindustrie, Biotechnologie, Umwelt- und Energietechnik) kann der tilgungsfreie Zeitraum bis auf max. 5 Jahre und die Tilgungszeit bis auf max. 7 Jahre ausgeweitet werden; die Durchführungszeit für das Projekt kann 3 Jahre betragen.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein ERP-gefördertes Projekt auch im Rahmen anderer Förderaktionen unterstützt wird, ist der gesamte Förderungsbarwert für das Projekt zu ermitteln.

Förderungshöchstsätze bei Kumulierung

- industrielle Forschung: max. 50% (brutto)
- vorwettbewerbliche Entwicklung: max. 25% (brutto)

In besonderen Fällen (KMU-, Kooperations- und Regionalbonus) kann die Gesamtförderung bis zu den gemäß EU-Wettbewerbsrecht höchst zulässigen Intensitäten von 75% (brutto) für den Bereich industrielle Forschung sowie 50% (brutto) für den Bereich vorwettbewerbliche Entwicklung erhöht werden.

- Studien über die technische Durchführbarkeit als Vorbedingung für Vorhaben der
 - industriellen Forschung: max. 75% (brutto)
 - vorwettbewerblichen Entwicklung: max. 50% (brutto)

Wettbewerbsrechtliche Grundlagen

Grundlage für die Förderung von FTE-Projekten bildet der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. C 45 vom 17. 2. 1996 und ABl. C48 vom 13. 2. 1998).

Sonderbestimmungen für größere Projekte

Größere Projekte sind gemäß EU-Wettbewerbsrecht vorab bei der EU-Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen.

Als größere Projekte gelten solche:

- mit Kosten von mehr als EUR 25 Mio. **und** einer kumulierten Gesamtförderung (brutto) von mehr als EUR 5 Mio.

Höhe der förderungsfähigen Kosten

über EUR 25 Mio.

und kumulierten Gesamtförderung (brutto)

über EUR 5 Mio.

Definition für FTE-Tätigkeiten gemäß EU-Wettbewerbsrecht

Industrielle Forschung

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.

Vorwettbewerbliche Entwicklung

Umsetzen von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps.

Außerdem kann sie die konzeptuelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

Additionalität

Bei Vorhaben von Großunternehmen ist das Prinzip der Additionalität zu beachten. Demgemäß ist zu gewährleisten, dass nur Projekte, welche die normalen FTE-Ausgaben übersteigen, gefördert werden.

Für die Beurteilung, ob ein FTE-Vorhaben als außerordentliche Anstrengung zu werten ist, werden Faktoren wie Entwicklung der FTE-Ausgaben, Anzahl des FTE-Personals, Verhältnis von FTE-Ausgaben zum Umsatz etc. herangezogen.